



Heirat / Eingetragene Partnerschaft in der Schweiz geplant

05.2022

Dokumente, die Sie persönlich der Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Formulare, welche von den Verlobten auszufüllen sind:

- Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung / Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung / Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft
- Gegebenenfalls Namensklärung der Ehefrau/Partnerin

Für Schweizer Staatsangehörige, registriert bei der Schweizer Botschaft:

- Original der aktuellen Anmeldebestätigung (gebührenpflichtig, ausgestellt von der Schweizer Vertretung)
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Für Schweizer Staatsangehörige, wohnhaft in der Schweiz:

- Kopie der aktuellen Wohnsitzbescheinigung der Schweiz
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte

Für den ausländischen Staatsangehörigen:

- Geburtsurkunde im Original oder durch die Gemeinde beglaubigte Kopie (Πιστοποιητικό γέννησης, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)
- Original der Urkunde über den Zivilstand:
 - a) Zivilstandsausweis im Original (Πιστοποιητικό οικογενειακής κατάστασης σε πρωτότυπο)
 - b) Im Falle einer «Scheidung» oder «Auflösung der eingetragenen Partnerschaft», konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
 - c) Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung
- Original der aktuellen Wohnsitzbescheinigung
- Kopie gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Bestimmte Dokumente können entfallen, wenn diese Person bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist.

Für allfällige gemeinsame Kinder, die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:

- Konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Geburt nicht verheirateten Eltern» auf der Webseite unserer Vertretung

Für allfällige gemeinsame Kinder, die im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden. Die Anbringung der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) erfolgt ausschliesslich durch das [Ministry of Justice and Public Order](#)

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Auflistung der Übersetzer: <https://www.pio.gov.cy/en/translations/>.

Dolmetscher/in / Übersetzer/in

Personen, die die erforderlichen Formulare nicht in einer Schweizer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausfüllen können, müssen von einem Dolmetscher/Übersetzer ihrer Wahl begleitet werden. Die Schweizer Vertretung verfügt über keine Übersetzerliste.

Gebühren

Die Gebühren für das Vorbereitungsverfahren betragen EUR 221.00, zahlbar am Tag des Termins in bar oder per Debit-/Kreditkarte.

Es können zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Urkundenbeglaubigung für in Zypern ausländische Personenstandsurkunden verlangt wird, die von einer anderen Schweizer Vertretung beglaubigt werden müssen. Am Ende des Verfahrens wird ein Vorschuss verlangt und eine Abrechnung erstellt.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Die Verlobten können nur nach Terminnahme bei der Schweizer Vertretung vorsprechen.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern. Manchmal auch länger, wenn ein Drittstaat involviert ist.